

Central-Blatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben

im

Reichskanzler-Amt.

Sie beziehen durch alle Postämter und Buchhandlungen. — Prämumerations-Preis für den Jahrgang Zwei Thaler.

III. Jahrgang.

Berlin, Freitag, den 11. Juni 1875.

№ 24.

Inhalt: 1. **Kärntner Verwaltungs-Sachen:** Verweisung von Kärntnern aus dem Reichsgebiet . . . Seite 347.
2. **Münz-Sachen:** Bekanntmachung, betr. die Ausprägung von Reichsgoldmünzen auf den beuften Münzstätten für Herstellung von Privatpersonen; — Uebersicht über die Ausprägung von Reichsmünzen 348.
3. **Primat-Sachen:** Erkenntnis des Bundesamts für das Primat-Sachen 351.
4. **Finanz-Sachen:** Nachweisung über die am 31. Mai 1875 im Umlaufe beziehungsweise im eigenen Besitze der deutschen Zeitbanken vorhandenen, sowie auch der

nach erfolgter Einlösung vernichteten Banknoten . . . 352.
5. **Justiz-Sachen:** Bekanntmachung, betr. das Verbot der ferneren Bereitung der zu Baltimore erscheinenden „Katholischen Volkszeitung“ 355.
6. **Post-Sachen:** Bekanntmachungen, betr.: Eine Postverbindung mit Schweden auf der Linie Frederikshavn-Göteborg; — Postverbindung mit Helgoland 356.
7. **Eisenbahn-Sachen:** Reklamationen auf den Eisenbahnen 357.
8. **Konjunkt-Sachen:** Ernennungen etc. 358.

I. Allgemeine Verwaltungs-Sachen.

Auf Grund des §. 39 des Strafgesetzbuchs sind

1. der Müllergeselle Peter Severin Ferdinand Jörgensen, geboren am 23. April 1852 zu Koppenhagen und ortsangehörig daselbst, nach Verbüßung einer wegen Diebstahls erkannten einjährigen Zuchthausstrafe, durch Beschluß der königlich preussischen Landdrostei zu Stade vom 12. April d. Js.;
2. Stephan Lafon, gebürtig aus Venac (Departement Hautes-Pyrénées in Frankreich), Vorkellbesitzer zu St. Dié (Departement Vosges, daselbst), 33 Jahre alt, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Kuppelei, durch Beschluß des kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Straßburg vom 25. Mai d. Js.;

und auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs sind

3. die unverschämte Christine Stranzki aus Lipsstadt (Kreis Gitschin, Bezirk Semil in Böhmen), 36 Jahre alt, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens und Nichtbeachtung einer Zwangs-Arbeiter-Route, durch Beschluß der königlich preussischen Bezirks-Regierung zu Kletitzsch vom 1. Juni d. Js.;
4. der Arbeiter Franz Oskar Hallengren, geboren am 14. Oktober 1856 zu Karlskrona in Schweden, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Bettelns, durch Beschluß der königlich preussischen Landdrostei zu Lüneburg vom 4. Juni d. Js.;